

Begründung zur Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 21. April 2022

A. Allgemeiner Teil

Mit der 12. Corona-Verordnung vom 1. April 2022 hat die Landesregierung im Rahmen der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben des § 28a IfSG insbesondere den Schutz von vulnerablen Personen, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Verlauf der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) haben, in den Blick genommen. In besonders schutzbedürftigen Einrichtungen wie beispielsweise Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen gilt daher weiterhin eine Testpflicht.

Da sich die Anzahl der Neuinfektionen noch immer auf einem hohen Niveau bewegt (669,5 je 100.000 Einwohner; Stand: 21. April 2022; [Lagebericht COVID-19 des Landesgesundheitsamts](#)), vollzieht die CoronaVO Schule die Anpassung der Teststrategie im Schulbereich nach.

Zum Schutz der besonders vulnerablen Kinder und Jugendlichen wird die Testpflicht nur in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, den Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten, den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft fortgeführt, in denen diese in der Regel betreut werden.

Die Möglichkeit, Schülerinnen und Schüler mit dem Risiko eines schweren Verlaufs von COVID-19 bei Vorlage eines Attests von der Präsenzpflicht zu befreien, besteht weiterhin an allen Schulen.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Zu § 1 (Allgemeines)

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die von der Verordnung erfassten Einrichtungen.

Zu Absatz 2

Aufgrund der nach wie vor hohen Infektionszahlen ist verantwortungsvolles Handeln weiterhin notwendig. Es wird daher dringend empfohlen, weiterhin eigenverantwortlich eine medizinische Maske oder Atemschutzmaske zu tragen, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sowie eine ausreichende Hygiene nebst dem regelmäßigen Belüften von geschlossenen Räumen einzuhalten. Eine rechtliche Verpflichtung folgt hieraus nicht.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Schülerinnen und Schüler, die glaubhaft machen können, dass ihre Teilnahme am Präsenzunterricht für sie oder eine mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person mit dem Risiko eines schweren Verlaufs der Coronavirus-Krankheit-2019 verbunden ist, können auf Antrag von der Schulleitung von der Präsenzpflcht befreit werden. Die Glaubhaftmachung hat in der Regel durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung zu erfolgen.

Die ärztliche Bescheinigung ist deshalb der Schulleitung zunächst zur Prüfung, ob das Risiko eines schweren Verlaufs der Coronavirus-Krankheit-2019 glaubhaft gemacht wurde, zu überlassen. Die Bescheinigung wird den Erziehungsberechtigten bzw. den Schülerinnen und Schülern nach der Prüfung zurückgegeben und die Vorlage entsprechend vermerkt, es sei denn, die Bescheinigung gibt Anlass dazu, eine Folgebescheinigung anzufordern, weil die Glaubhaftmachung nach Einschätzung der Schulleitung nur für eine begrenzte Zeitdauer erfolgt ist.

Die Bescheinigung kann von der Schulleitung vorläufig einbehalten werden, wenn sie den Anforderungen nicht genügt und das Verfahren deshalb mit deren Vorlage nicht abgeschlossen werden kann. Sie ist zurückzugeben, sobald die Klärung abgeschlossen ist.

Zur häuslichen Gemeinschaft können auch Angehörige gezählt werden, die zwar nicht im selben Haushalt, aber im selben Haus leben und zu denen regelmäßiger persönlicher Kontakt besteht, wie z.B. die Großeltern.

Durch diese Ausnahmebestimmung wird besonderen Einzelfällen Rechnung getragen, in denen die Teilnahme am Präsenzbetrieb für die Schülerin oder den Schüler selbst oder eine nahestehende Person mit einem außergewöhnlich hohen Risiko verbunden wäre und daher eine besondere Härte darstellen würde.

Zu den Sätzen 2 bis 5

Der Antrag auf Befreiung von der Präsenzpflcht ist aus schulorganisatorischen Gründen grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres oder Schulhalbjahres zu stellen. Die Willenserklärung kann auch noch im laufenden Schuljahr abgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Befreiung von der Präsenzpflcht erst später eintreten oder sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Die Befreiung von der Präsenzpflcht kann von der Schulleitung widerrufen werden, so dass die Schulpflcht dann wieder in der Präsenz zu erfüllen ist. Der Widerruf erfolgt von Amts wegen, d. h. ohne eine Antragstellung, wenn nach Kenntnis der Schulleitung die Voraussetzungen für eine Präsenzpflchtbefreiung nicht mehr vorliegen. Ebenfalls kann der Widerruf auf Antrag der Erziehungsberechtigten erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können die Präsenzsulpflcht also nicht allein durch einseitige Erklärung wiederaufleben lassen.

Schülerinnen und Schüler, die vom Präsenzunterricht befreit sind, erfüllen ihre Schulpflcht durch Teilnahme am Fernunterricht. Bei Durchführung des Fernunterrichts ist zu beachten, dass eine Übertragung von Bild und Ton aus dem häuslichen Umfeld nur bei freiwilliger Einwilligung der Erziehungsberechtigten zulässig ist. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist zusätzlich zur Einwilligung der Erziehungsberechtigten deren eigene Zustimmung erforderlich.

Zu § 2 (Testung)

Zu Absatz 1

Menschen mit schweren Grunderkrankungen tragen neben über 60-jährigen und ungeimpften Menschen bei einer weitgehenden Aufhebung der Schutzmaßnahmen das höchste Risiko für einen schweren Verlauf der Erkrankung COVID-19 und müssen daher besonders geschützt werden ([6. Stellungnahme des ExpertInnenrates der Bundesregierung](#)). Nach Einschätzung der Ständigen Impfkommision haben auch geistig behinderte Menschen sowie Menschen mit Trisomie 21 ein sehr hohes oder höheres Risiko für einen schweren bis tödlichen Krankheitsverlauf bei einer Infektion mit SARS-CoV-2 ([Epidemiologisches Bulletin 2/2021](#)). Demensprechend waren Menschen mit entsprechenden Behinderungen zu Beginn der Impfkampagne gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstaben a und c der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-

CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung) vom 8. Februar 2021 hinsichtlich des Anspruchs auf eine Schutzimpfung mit hoher (2.) Priorität eingestuft.

Bei einem erheblichen Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderungen liegt ferner auch eine geistige Behinderung vor oder sie tragen aufgrund vorhandener gesundheitlicher Einschränkungen, wie z.B. eingeschränkter Lungenfunktion nach Frühgeburt oder Muskelerkrankungen, das Risiko einer Verschlechterung ihrer Grunderkrankung.

Kinder und Jugendliche mit entsprechenden Behinderungen werden überwiegend in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, in Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten und in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung unterrichtet und betreut. Mit Blick auf das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen und die schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen, die eine Ansteckung mit COVID-19 für diese Kinder und Jugendlichen haben kann, sind in diesen Einrichtungen daher regelmäßige verpflichtende Testungen zum Schutz dieser besonders vulnerablen Gruppe weiterhin geboten.

Dies gilt insbesondere auch, weil eine Maskenpflicht an Schulen im Rahmen der neuen bundesgesetzlichen Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes nicht mehr vorgesehen ist und das Risiko, sich in Innenräumen mit dem Coronavirus anzustecken, nach wie vor sehr hoch ist. Zudem kann bei der Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ein Mindestabstand nicht immer sicher eingehalten werden. Das Testen ist daher zum Schutz der vulnerablen Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder vor Infektionen und schweren Krankheitsverläufen geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Satz 1

Den Schülerinnen und Schülern, Kindern und dem in den Einrichtungen tätigen Personal werden pro Woche zwei COVID-19- Schnelltests oder zwei PCR-Tests angeboten. Das Testangebot besteht grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der Anwesenheitstage. Durch diese Regelung soll sichergestellt werden, dass der Eintrag des Coronavirus SARS-CoV-2 durch engmaschige Kontrollen verringert wird. Dies ist als Vorsichtsmaßnahme im Hinblick auf das nach wie vor hohe Infektionsgeschehen erforderlich.

Zu Satz 2

Ausgenommen von dem Testangebot sind quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 11 der Corona-Verordnung Absonderung (CoronaVO Absonderung) vom 14. Dezember 2021 in der Fassung vom 18. März 2022, da bei dieser Personengruppe auch im Infektionsfall davon ausgegangen werden kann, dass sie das Virus in deutlich geringerem Ausmaß übertragen als nicht quarantänebefreite Personen.

Der Immunstatus der Schülerinnen und Schüler wird nicht vorsorglich erhoben. Diese haben jedoch die Möglichkeit, die Ausnahme von der Testpflicht durch die Vorlage eines Nachweises des Immunstatus glaubhaft zu machen. Bei der Organisation der Testungen sind hinreichende Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und § 3 des Landesdatenschutzgesetzes zu ergreifen.

Zu Satz 3

Bei Personen, die eine COVID-19-Erkrankung überstanden haben, können PCR-Tests noch für einige Zeit ein positives Ergebnis aufweisen, weil noch Rückstände viralen Erbguts vorhanden sind. In der Regel handelt es sich aber nicht mehr um vermehrungsfähige Viren, sodass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht ([Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Testung von Patientinnen und Patienten auf SARS-CoV-2/Positive PCR-Ergebnisse bei Genesenen, Stand 07.03.2022](#)). Um zu vermeiden, dass die ganze Klasse oder Lerngruppe infolge eines falsch positiven PCR-Pooltestergebnisses nachgetestet werden muss, ist für Personen, die aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus absonderungspflichtig waren, eine Teilnahme an PCR-Pooltests frühestens 14 Tage nach Ende der Absonderung wieder zulässig. Bis dahin erfolgt die Testung dieser Personen mittels Antigentest. Die restliche Gruppe kann weiterhin am PCR-Pooltest teilnehmen.

Zu Satz 4

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Organisation der Testungen und Kontrolle der Zutrittsbeschränkungen des § 3 liegt im erheblichen öffentlichen Interesse im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 g sowie im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Sinne des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe i der DS-GVO.

Mildere Mittel, wie z.B. eine freiwillige Testmöglichkeit, wären zwar noch schonender gegenüber den Rechten der Betroffenen. Sie wären aber deutlich weniger wirksam und deshalb weniger geeignet, um dem Staat die Erfüllung seiner Schutz- und Fürsorgepflichten,

die gegenüber sämtlichen Schülerinnen und Schülern und dem vulnerablen Personal bestehen, zu ermöglichen.

Zu Satz 5

Die Organisation und Durchführung der Testungen einschließlich der Festlegung des Testintervalls liegt im Verantwortungsbereich der Schule; die entsprechenden Entscheidungen trifft die Schulleitung im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung nach § 41 Absatz 1 Schulgesetz.

Der Verzicht auf eine konkrete Festlegung des Zeitpunkts der Testungen gibt den Schulen den erforderlichen Freiraum, um auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, verpflichtet die Schulleitungen aber dennoch, bei der Festlegung den Infektionsschutz in größtmöglichen Maße zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, auf welche Weise der gemäß § 3 Absatz 1 erforderliche Testnachweis erbracht werden kann.

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Der Testnachweis, der zur Vermeidung eines Zutritts- und Teilnahmeverbots nach § 3 Absatz 1 erforderlich ist, kann durch Teilnahme an einer Testung an der Schule erbracht werden, wobei die Testung der Schülerinnen und Schüler aus organisatorischen Gründen nicht zwingend zu Beginn des Schultages erfolgen muss, sondern auch zeitversetzt im Laufe des Tages erfolgen kann.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Wer an den in der Schule stattfindenden Testungen nicht teilnehmen möchte, kann den Test von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung (CoronaTestV) vom 21. September 2021 in der jeweils geltenden Fassung durchführen lassen. Dies sind die Testzentren ebenso wie Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, medizinische Labore sowie die Rettungs- und Hilfsorganisationen.

Darüber hinaus kann der Testnachweis auch durch die im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durchgeführte Testung erbracht werden. Diese Möglichkeit kommt beispielsweise für Eltern in Betracht, die den Testnachweis für den Zutritt zur Schule benötigen und bereits im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit getestet wurden.

Zu Buchstabe b

Schülerinnen und Schüler der Schulkindergärten sind ebenso wie die Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung oder körperliche und motorische Entwicklung und der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung teilweise nicht bzw. noch nicht in der Lage, den Test eigenständig unter Aufsicht durchzuführen. Die Testung kann daher nach entsprechender Entscheidung der Schulleitung auch durch die Erziehungsberechtigten im häuslichen Bereich durchgeführt werden. Im letzteren Fall ist der Nachweis über die ordnungsgemäße Durchführung der Testung von den Erziehungsberechtigten auf einem hierfür zur Verfügung gestellten Musterformular in Form einer Eigenbescheinigung zu erbringen.

Legt die Schulleitung fest, dass die Testungen der Schülerinnen und Schüler in der Schule durchgeführt werden sollen, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Durchführung der Testungen im häuslichen Bereich. Dies gilt auch bei Beschaffung der Testkits durch die Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülerinnen und Schüler auf eigene Rechnung.

Für sämtliche Testnachweise im Sinne von Satz 1 Nummer 2 gilt in allen Einrichtungen, dass der Nachweis von den Schülerinnen und Schülern jeweils spätestens an den Schultagen zu erbringen ist, an denen die jeweilige Klasse oder Lerngruppe ein Testangebot an der Schule erhält. Für sonstige Personen legt die Schulleitung den Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung fest. Wird von diesen Personen die Einrichtung nur einmalig betreten, legen sie den Nachweis am Tag des Betretens der Einrichtung vor.

Zu Satz 2

Werden Testnachweise nach Satz 1 Nummer 2 vorgelegt, darf die zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden (Antigen-Schnelltest) bzw. 48 Stunden (PCR-Test) zurückliegen.

Zu Satz 3

Wird die Testung nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b im häuslichen Bereich durchgeführt, sind grundsätzlich die von der Einrichtung zur Verfügung gestellten Testkits zu verwenden um sicherzustellen, dass nur Tests zum Einsatz kommen, die über die erforderliche Sensitivität verfügen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Die Möglichkeit der Eigenbescheinigung gilt bei entsprechender Zulassung durch die Schulleitung nicht nur für die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler, für die die Testung nicht in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt wird, sondern auch für volljährige Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung. Diese können die Selbsttestung daher ebenfalls außerhalb der Einrichtungen durchführen.

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass die Möglichkeit der Eigenbescheinigung für das an den Einrichtungen nach Absatz 1 tätige Personal ausgeschlossen ist. Die Testung muss daher in der Einrichtung und unter Aufsicht einer weiteren volljährigen Person durchgeführt werden, sofern kein Testnachweis einer anderen gemäß § 6 Absatz 1 CoronaTestV zugelassenen Stelle vorgelegt wird.

Die beaufsichtigte Durchführung in der Einrichtung dient dazu, den Eltern der Schülerinnen und Schüler, die noch nicht immunisiert sind, eine zusätzliche Sicherheit zu geben, dass das Risiko einer Übertragung des Virus über die Lehrkräfte minimiert wird.

Zu § 3 (Zutritts- und Teilnahmeverbot)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Durch das Zutritts- und Teilnahmeverbot soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtungen hineingetragen werden, vermindert werden. Für Schülerinnen und Schüler, Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die keinen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 2 vorlegen, besteht daher ein Zutritts- und Teilnahmeverbot an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie körperliche und motorische Entwicklung, an Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten und an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft. Durch die Bezugnahme auf § 2 Absatz 2 wird klargestellt, welche Testnachweise den Erfordernissen der Nachweispflicht genügen.

Schülerinnen und Schüler, für die ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht, weil sie keinen negativen Testnachweis vorlegen, haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Fernunterricht und verletzen ihre Schulbesuchspflicht.

Zu Satz 2

Die Testpflicht gilt auch für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, die nicht in der Schule stattfinden. Damit wird unter anderem sichergestellt, dass beispielsweise auch auf Klassenfahrten und während Schullandheimaufenthalten regelmäßige Testungen der nicht-quarantänebefreiten Personen stattfinden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Ausnahmen vom Zutrittsverbot und von der Testpflicht.

Zu Nummer 1

Schülerinnen und Schüler, die weder einen negativen Testnachweis im Sinne von § 2 Absatz 2 erbringen noch einen Nachweis über den Status einer „quarantänebefreiten Person“ im Sinne von § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung vorlegen, werden dennoch zur Teilnahme an Zwischen- und Abschlussprüfungen zugelassen. Andernfalls würde

eine Verzögerung der schulischen oder beruflichen Ausbildung ausgelöst, die mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf den Zugang zu Studium und Beruf haben könnte.

Eine entsprechende Ausnahme wird zur Vermeidung von Rechtsnachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen gewährt, die für die Notenbildung und die damit verbundenen schulischen Folgeentscheidungen, wie z.B. Versetzungsentscheidungen erforderlich sind und aus Gründen der Chancengleichheit ausschließlich in Präsenz an der Schule erbracht werden können.

Da das Infektionsrisiko durch die Anwesenheit nicht getesteter Personen insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Übertragung des Virus SARS-CoV-2 durch symptomlose Personen erhöht ist, legen diese Schülerinnen und Schüler ihre Prüfungen bzw. Leistungsfeststellungen allerdings zum Schutz ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler sowie der aufsichtsführenden Lehrkräfte unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern sowie in räumlicher Trennung von den getesteten Mitschülerinnen und Mitschülern ab.

Zu Nummer 2

Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sind ganz besonders auf die Betreuung in der Schule angewiesen. Da die Bedürfnisse dieser Kinder und Jugendlichen im Fernunterricht nicht hinreichend erfüllt werden können, muss gewährleistet werden, dass sie unter Beachtung der erforderlichen Hygienemaßnahmen auch dann am Präsenzunterricht teilnehmen können, wenn z.B. die Entnahme einer Probe aus dem Nasalbereich aufgrund einer geistigen Behinderung oder einer Autismus Spektrum Störung nicht toleriert wird oder aus anatomischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Nummer 3

Von der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises ausgenommen sind quarantänebefreite Personen im Sinne von § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung.

Quarantänebefreit ist demnach jede nicht positiv getestete asymptomatische Person, die

- mindestens drei Einzelimpfungen erhalten hat und deren letzte Einzelimpfung mindestens drei Monate nach der zweiten Einzelimpfung erfolgt ist,
- lediglich zwei Einzelimpfungen erhalten hat und deren zweite Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,

- einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat,
- einen bei ihr durchgeführten positiven Antikörpertest nachweisen kann und dieser Antikörpertest zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person noch keine Einzelimpfung erhalten hatte und die anschließend lediglich eine Einzelimpfung erhalten hat, welche nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- eine Infektion durch einen positiven PCR-Test darlegen kann und deren Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage ab Probenentnahme zurückliegt,
- positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine Einzelimpfung erhalten hat, wenn die Einzelimpfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt,
- eine Einzelimpfung erhalten hat und nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und bei der die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt,
- eine Einzelimpfung erhalten hat, nach Erhalt dieser Einzelimpfung positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend eine weitere Einzelimpfung erhalten hat,
- positiv mittels PCR-Test getestet wurde und anschließend mindestens zwei Einzelimpfungen erhalten hat, oder
- zwei aufeinanderfolgende Einzelimpfungen erhalten hat und anschließend positiv mittels PCR-Test getestet wurde, wenn die entsprechende Probenentnahme mindestens 28 Tage zurückliegt.

Zu den Nummern 4 und 5

Ausgenommen vom Zutrittsverbot sind auch Personen, die das Schulgelände aus zwingenden Gründen kurzzeitig oder außerhalb der Betriebszeiten betreten müssen. Dies gilt beispielsweise für Personensorgeberechtigte, die ihre Kinder in die Einrichtung bringen oder von dort abholen und für Personen, die Unterrichtsmaterial für den Fernunterricht benötigen. Umfasst sind auch Dienstleister, deren Dienste für die Instandhaltung und den

Betrieb der Schule unerlässlich sind. Sofern sich diese Personen nur kurzzeitig auf dem Gelände aufhalten, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich.

Zu § 4 (Inkrafttreten)

§ 4 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.